



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
e-id@bj.admin.ch

Basel, 13. Oktober 2026

Präsidialnummer: P261361

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Informelle Konsultation zur Inkraftsetzung E-ID-Gesetz; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. September 2026 haben Sie uns verschiedene Fragestellungen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des E-ID-Gesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Antworten zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Nach bisherigem Verständnis beschränkt sich die Aufgabe der Kantone grundsätzlich auf die persönliche Identitätsprüfung nach Art. 17 Abs. 1 Bst. B BGEID. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Online-Beantragung wird seitens des Bundes nun eine möglichst frühzeitige Beantragung der E-ID vor Ort in Betracht gezogen.

Ein solcher Vor-Ort-Beantragungsprozess dürfte über die reine Identitätsprüfung hinausgehen. Vor diesem Hintergrund sind Aussagen zu den nachfolgenden Fragen derzeit nur eingeschränkt möglich. Solange insbesondere der konkrete Prozess, die technischen Voraussetzungen und die daraus resultierenden personellen und betrieblichen Anforderungen nicht geklärt sind, können zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, zu den verfügbaren Kapazitäten und zum zusätzlichen Ressourcenbedarf keine verbindlichen Angaben gemacht werden.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Bundes, die Beantragung der E-ID vor Ort zeitnah zu ermöglichen. Sollten jedoch den kantonalen Stellen über die persönliche Identitätsprüfung hinaus zusätzliche Aufgaben im Rahmen eines Vor-Ort-Beantragungsprozesses übertragen werden, wären zunächst die daraus entstehenden personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen zu beurteilen und die Finanzierung zu klären. Dies insbesondere im Hinblick auf die Kommunikation und Information gegenüber der Bevölkerung u.a. hinsichtlich konkreter Anwendungsfälle wie z.B. für das elektronische Gesundheitsdossier.

2. Antworten zu den Fragestellungen

2.1 Welche Stellen wird Ihr Kanton bezeichnen, bei denen die Identitätsprüfung vor Ort nach Art. 17 Abs. 1 Bst. B BGEID persönlich vorgenommen werden kann?

Der Kanton Basel-Stadt beabsichtigt, das Passamt als zuständige Stelle zu bezeichnen.

2.2 Ab wann sind diese Stellen Ihres Kantons bereit, die entsprechenden Dienstleistungen anzubieten?

Unter der Voraussetzung, dass sich die kantonale Aufgabe auf die persönliche Identitätsprüfung gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. B BGEID beschränkt und die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen rechtzeitig bereitstehen, ist das Passamt grundsätzlich bereit, die Dienstleistung nach entsprechender Vorbereitung zeitnah zur voraussichtlich im ersten Halbjahr 2027 erfolgenden (teilweisen) Inkraftsetzung des E-ID-Gesetzes aufzunehmen.

Sollten die kantonalen Stellen zusätzliche Aufgaben im Rahmen eines erweiterten Vor-Ort-Beantragungsprozesses übernehmen müssen, wäre ein entsprechender Starttermin neu zu beurteilen. Dieser kann erst festgelegt werden, wenn der konkrete Prozess, die technische Umsetzung sowie die daraus resultierenden personellen und betrieblichen Anforderungen bekannt sind.

2.3 Wie viele Identitätsprüfungen nach Art. 17 Abs. 1 Bst. B BGEID können die bezeichneten Stellen pro Woche durchführen?

Unter der Voraussetzung, dass sich die kantonale Aufgabe auf die persönliche Identitätsprüfung beschränkt, geht der Kanton Basel-Stadt mit dem bestehenden Personalbestand und der bestehenden Infrastruktur derzeit von rund 200 Identitätsprüfungen pro Woche aus. Unter günstigen betrieblichen Voraussetzungen könnten maximal rund 250 Identitätsprüfungen pro Woche durchgeführt werden.

Sollten die kantonalen Stellen zusätzliche Aufgaben im Rahmen eines erweiterten Vor-Ort-Beantragungsprozesses übernehmen müssen, wäre diese Kapazitätsschätzung neu zu beurteilen.

2.4 Sehen Sie Massnahmen vor, mit denen die Kapazität für Identitätsprüfungen längerfristig gesteigert werden könnte? Falls ja, wie ist der zeitliche Ablauf vorgesehen?

Bei entsprechendem Bedarf könnte eine personelle Verstärkung geprüft werden. Voraussetzung dafür sind insbesondere die notwendigen finanziellen Mittel durch die Gebühreneinnahmen beziehungsweise, soweit diese nicht kostendeckend sind, durch eine Abgeltung des Bundes sowie ausreichende räumliche und technische Kapazitäten.

Über entsprechende Massnahmen kann aber erst entschieden werden, wenn der definitive Prozess, der effektive Zeitbedarf pro Fall und das zu erwartende Mengengerüst bekannt sind.

2.5 Wird Ihr Kanton für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen vor Ort eine Gebühr erheben oder darauf verzichten?

Der Kanton Basel-Stadt beabsichtigt, für die persönliche Identitätsprüfung vor Ort gestützt auf Art. 31 Abs. 4 BGEID eine Gebühr zu erheben.

Sollte der Kanton über die persönliche Identitätsprüfung hinaus zusätzliche Aufgaben im Rahmen eines Vor-Ort-Beantragungsprozesses übernehmen müssen, wäre die Finanzierung dieses zusätzlichen Aufwands separat zu klären.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter des Passamts, Herr Stefan Spörri, stefan.spoerri@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 70 25, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin